

Archiv

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Schnelsen 1

Eigentum der Plankammer

Vom 15. Juni 1963

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Schnelsen 1 für das Plangebiet Umgehungsstraße Schnelsen von der Südgrenze des Flurstücks 2616 der Gemarkung Schnelsen bis zur Frohmestraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Auf Grund des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 1057 und 61) sind die Teilbebauungsplan-Entwürfe TB 942 und TB 943 entworfen worden. Sie haben nach der Bekanntmachung vom 15.5.1961 (Amtlicher Anzeiger Seite 467) öffentlich ausgelegen.

Am 29. Juni 1961 sind die planungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Kraft getreten. Nach § 174 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) sind eingeleitete Verfahren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes weiterzuführen. Die Teilbebauungsplan-Entwürfe TB 942 und TB 943 waren somit als Bebauungsplan-Entwürfe nach dem Bundesbaugesetz weiterzuführen, und zwar mit der neuen Bezeichnung "Bebauungsplan Schnelsen 1". Der Bebauungsplan enthält nur noch Straßenflächen.

II

Der nach § 1 der 3. DVO/BBauG als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) sieht die Umgehungsstraße Schnelsen als Teilabschnitt der Westtangente der Stadtautobahn (westliche Umgehung Hamburg) vor.

III

Der Bebauungsplan weist in Übereinstimmung mit dem Aufbauplan Flächen für die Umgehungsstraße Schnelsen aus.

Der Kraftfahrzeugverkehr auf der Bundesstraße 4 und dem Straßenzug Kollaustraße - Frohmestraße - Burgwedel hat in Schnelsen derartig zugenommen, daß der Verkehrsablauf erheblich beeinträchtigt wird. Durch die ständig fortschreitende Erschließung von Schnelsen für den Wohnungsbau ist mit einem weiteren Anwachsen des Verkehr zu rechnen.

Der Ausbau der vorhandenen Straße auf die für den Verkehr erforderliche Breite ist nur unter unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich und kann nicht ohne erhebliche Eingriffe in die vorhandene Bebauung vorgenommen werden.

Zur grundlegenden Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in diesem Raum ist die in den Bebauungsplänen Schnelsen 1 bis 4 festgelegte Trasse der Umgehungsstraße erforderlich. Sie führt den starken Durchgangsverkehr um den Ortskern von Schnelsen herum. Die Umgehungsstraße schließt an der Landesgrenze an die neue Bundesstraße 4 (B 4) an und übernimmt den Verkehr für den Hamburger Raum. Bei dem Verkehr auf der B 4 handelt es sich zu einem großen Teil um internationalen Fernverkehr aus dem Raume Neumünster und Kiel sowie Skandinavien. Die neue B 4 ist ein Teilstück der Europastraße 3, die künftig im Süden über die geplante "Westliche Umgehung Hamburg" direkt Anschluß an die Autobahn nach Bremen und Hannover erhalten wird.

IV

Als neue Straßenflächen sind etwa 40 600 qm ausgewiesen. Sie sind überwiegend unbebaut und müssen von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben werden. Nördlich und südlich der Heidlohstraße und zwischen Jungborn, Vogt-Kock-Weg und Frohmestraße sind zwölf ein- und zweigeschossige Baulichkeiten zu beseitigen. Hiervon werden etwa 30 Wohnparteien sowie 3 Betriebe (Schlosserei, Tischlerei, Gastwirtschaft) betroffen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.